

**Präsidiales
Volksinitiative «Begegnungszone Bülacher Altstadt»**

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**
16. November 2022



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die Volksinitiative «Begegnungszone Bülacher Altstadt» wird abgelehnt.

2. Mitteilung an
 - a. Stadtrat
 - b. Bevölkerung und Sicherheit
 - c. Planung und Bau



Bericht/Weisung

Das Wichtige in Kürze:

Die Volksinitiative «Begegnungszone Bülacher Altstadt» wurde am 6. April 2022 eingereicht, nachdem sie vom Stadtrat vorgeprüft und publiziert worden war. Da innert Frist die notwendige Anzahl gültiger Unterschriften zusammengekommen ist, konnte der Stadtrat die Initiative am 20. April 2022 als zustande gekommen erklären. Das Initiativbegehren verlangt, dass die Bülacher Altstadt in einem genau bezeichneten Perimeter für den motorisierten Verkehr gesperrt wird. Die Initiative weist die Form der allgemeinen Anregung auf.

Am 5. Juni 2022 hat der Stadtrat (Beschluss-Nr. 208) mit Antrag und Weisung beim Stadtparlament beantragt, die Initiative sei ungültig zu erklären. An seiner Sitzung vom 5. September 2022 hat das Stadtparlament diesen Antrag des Stadtrats abgelehnt. Dadurch wurde das Geschäft zur inhaltlichen Antragsstellung gemäss § 133 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) an den Stadtrat zurückgewiesen.

Als Folge der Rückweisung muss der Stadtrat einen Antrag gestützt auf § 133 Abs. 2 lit a) – d) GPR an das Parlament stellen.

Der Stadtrat beantragt dem Parlament nach § 133 Abs. 2 lit a) GPR die Initiative abzulehnen, was gemäss § 134 Abs. 2 GPR eine Abstimmung über die allgemein anregende Initiative zur Folge hat, falls das Parlament diesem Antrag zustimmt.



Ausgangslage

Das Stadtparlament hat an der Sitzung vom 5. September den Antrag des Stadtrats, die Initiative «Begegnungszone Bülacher Altstadt» als ungültig zu erklären, mit 19 Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt. Dadurch wurde das Geschäft zur inhaltlichen Antragsstellung gemäss § 133 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) an den Stadtrat zurückgewiesen. Ein Rechtsmittel gegen den Parlamentsbeschluss ist innert der vorgegebenen Frist nicht ergriffen worden.

Der Stadtrat hat ab Beschlussfassung des Parlaments längstens 4 Monate Zeit, um einen Antrag gestützt auf § 133 Abs. 2 lit a) – d) GPR an das Parlament zu stellen. Folgende Antragsvarianten sind möglich:

- a) Ablehnung der Initiative;
- b) Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag (GV);
- c) Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten GV;
- d) Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne GV.

Erwägung

- Gesamtverkehrskonzept und Zielbild Zentrum

Im Rahmen der Überarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts wurden auch für den fraglichen Bereich der Altstadt verschiedene Ziele und Handlungsfelder definiert. So wurde beispielsweise für den MIV (motorisierten Individualverkehr) das Ziel «Die Altstadt ist autoarm» festgehalten.

Ein weiteres Handlungsfeld im Zusammenhang mit dem Fussverkehr lautet wie folgt: «Hohe Aufenthaltsqualität». Das Zentrum in Bülach soll eine hohe Aufenthaltsqualität für Fussgänger aufweisen. Dies soll in Form eines «Begegnungsraums» umgesetzt werden, in dem der öffentliche Raum von Fassade zu Fassade und flexibel nutzbar gemacht wird. Die Gestaltung Fassade zu Fassade ist ebenfalls im Zielbild Zentrum dokumentiert.

Unter dem Ziel: «Massnahmen befristet testen» soll die Aufenthaltsqualität für Fussgänger während bestimmter Zeiten und Anlässe erhöht werden, sollen Teile der Altstadt temporär autofrei werden. Die Zeiten sind in Absprache mit dem Gewerbe zu ermitteln, denkbare Zeiträume sind während Märkten oder am Wochenende.



- **Parlamentarischer Vorstoss**

An der Parlamentssitzung vom 3. Oktober 2022 wurde das Postulat Abegg betreffend Fussgängerzone Bülacher Altstadt an den Stadtrat überwiesen und mittels Stadtratsbeschluss Nr. 339 vom 5. Oktober 2022 der Abteilung Planung und Bau zur Beantwortung überwiesen.

Das Postulat fordert den Stadtrat auf zu prüfen:

- *wie im Perimeter der Altstadt Bülach zwischen Abschnitt «Obertor» bis zum Kreisel «Untertor» eine dauerhafte oder zeitlich begrenzte Fussgängerzone in der ganzen Altstadt oder in Teilen davon errichtet werden könnte und welche Vor- und Nachteile die verschiedenen Varianten mit sich bringen.*
- *Dabei soll das Gewerbe und die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt wenn möglich in die Erarbeitung miteinbezogen oder mindestens angehört werden, um für die Direktbetroffenen in der Altstadt eine praktikable und gewinnbringende Lösung zu finden.*

Mittels des Postulats wird ein sehr umfassendes und komplexes Überprüfungsverfahren in Bezug auf eine Fussgängerzone in der ganzen Altstadt oder in Teilen davon gefordert. Unter Mitwirkung von Anwohnenden und Gewerbetreibenden sollen aufgrund der vorgenommenen Analyse «praktikable und gewinnbringende Lösungen» gefunden werden. Der Stadtrat ist durch diesen parlamentarischen Vorstoss gefordert, sich sehr detailliert und vielschichtig mit dem Thema auseinanderzusetzen. Das im Entwurf vorliegende Gesamtverkehrskonzept (GVK) sieht für die Altstadt eine autoarme Zone vor, weil eine autofreie Altstadt in der teilweisen öffentlichen Mitwirkung zum GVK nicht mehrheitsfähig war. Es ist jedoch noch offen welche Massnahmen umgesetzt werden.

- **Politische Aspekte**

In der Parlamentssitzung vom 5. September 2022 stand die Volksinitiative als essenzielles Instrument der Schweizer Demokratie stark im Fokus der parlamentarischen Diskussion. Dies in Bezug auf die Gültigkeitsfrage der Initiative «Begegnungszone Bülacher Altstadt». Sämtliche Fraktionen wiesen in ihren Erklärungen darauf hin, dass eine Initiative mit über 800 Unterschriften klar den Wunsch nach einem Entscheid des Souveräns zum Ausdruck bringe. Der Antrag auf Ungültigkeit durch den Stadtrat wurde dahingehend als unverständlich beurteilt, als dass der Stadtrat diesem Umstand missachtet habe und somit grundsätzliche demokratische Mechanismen nicht ernst nehme. Auf der inhaltlichen Ebene trägt der Stadtrat nun genau diesem Kritikpunkt Rechnung: Die Volksinitiative wird dem Souverän ohne Gegenvorschlag vorgelegt. Dadurch können die Stimmberechtigten zur Initiative, und einzig zur Initiative, Ja oder Nein stimmen.



Aufgrund der Arbeiten zum Gesamtverkehrskonzept, dem Zielbild Zentrum und im Rahmen der Erfüllung des Postulat-Auftrags des Parlamentes werden parallel zur Initiative ein breites Spektrum von alternativen Möglichkeiten, wie Versuche, bearbeitet und im Sinn des Postulats evaluiert. Aufgrund dieser verschiedenen Möglichkeiten und der laufenden Prozesse soll auf einen einzigen Gegenvorschlag verzichtet werden, da ein solcher die zu bearbeitenden Varianten in sachlicher und zeitlicher Hinsicht zu fest einschränken würde.

Fazit

Der Stadtrat beantragt dem Parlament die Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag, was der Variante gemäss § 133 Abs. 2 lit.a GPR entspricht. Er erachtet die Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag und damit eine Volksabstimmung zur Initiative in der aktuellen Situation und im aktuellen Zeitpunkt (parallel zu den anderen Instrumenten wie Ausarbeitung Gesamtverkehrskonzept und Bearbeitung Postulat) als die praktikabelste und realistischste Variante. Das Initiativrecht verlangt trotz der parallelen Arbeiten diesen Entscheid des Stadtrates, der in einer Gesamtbetrachtung die beste Variante mit den meisten Optionen für die Bülacher Bevölkerung, für die Anwohnerinnen und Anwohner, für die Gewerbetreibenden sowie für den Stadtrat selbst darstellt: Das sich in Bearbeitung befindliche GVK, das Zielbild Zentrum sowie der pendente parlamentarische Vorstoss eröffnen zahlreiche Versuchs-, Umsetzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich einer autofreieren Altstadt. Deshalb erübrigt sich aus Sicht des Stadtrates wie dargelegt ein direkter Gegenvorschlag im Sinn von § 133 Abs. 2 lit. b GPR. Ein Gegenvorschlag im gegenwärtigen Zeitpunkt würde die Gefahr bergen, die bereits laufenden Prozesse in sachlicher und zeitlicher Hinsicht zu stark einzuschränken. Eine Gesamtbetrachtung im Sinn des Stadtrates schliesst selbstredend den Gedanken eines alternativen Verkehrsregimes in der Bülacher Altstadt nicht aus. Die Volksinitiative lässt aus Sicht des Stadtrates jedoch in Bezug auf mögliche Varianten zu wenig Handlungs- und Gestaltungsspielraum, welche sich der Stadtrat wahren möchte. Deshalb ist die Initiative in der vorliegenden Form aus Sicht des Stadtrates abzulehnen. Hinzukommt, dass die initiativrechtlichen Fristen bei einer Annahme der allgemein anregenden Initiative eine sofortige und definitive Umsetzung des Initiativbegehrens verlangen, was einem Vorgehen gemäss dem Postulat und gemäss GVK widerspräche.

Das Stadtparlament wird aus den dargelegten Gründen eingeladen, die Volksinitiative «Begegnungszone Bülacher Altstadt» gemäss § 133 Abs. 1 lit. a GPR abzulehnen. Dies führt zu einer obligatorischen Volksabstimmung über die allgemein anregende Initiative.



Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Lorenz Bönicke, Leiter Politik und Präsidiales, Telefon 044 863 11 24;

lorenz.boenicke@buelach.ch

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Mark Eberli

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 393)